

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

## GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

## BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 137/2003

vom 7. November 2003

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2003 vom 26. September 2003 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Entscheidung 2003/11/EG der Kommission vom 10. Januar 2003 zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG des Rates bezüglich des Verzeichnisses der für den Umgang mit MKS-Lebendvirus zugelassenen Laboratorien <sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2003/135/EG der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Genehmigung der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest und Notimpfung gegen die klassische Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in den deutschen Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland <sup>(3)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Entscheidung 2003/136/EG der Kommission vom 27. Februar 2003 über die Genehmigung der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest und Notimpfung gegen die klassische Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Luxemburg <sup>(4)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Entscheidung 2003/218/EG der Kommission vom 27. März 2003 zur Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit, zur Regelung der Verbringung von Tieren innerhalb der und aus diesen Zonen und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/783/EG <sup>(5)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 331 vom 18.12.2003, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 82.

<sup>(3)</sup> ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 47.

<sup>(4)</sup> ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 52.

<sup>(5)</sup> ABl. L 82 vom 29.3.2003, S. 35.

- (6) Mit der Entscheidung 2003/135/EG der Kommission werden die Entscheidungen 1999/39/EG <sup>(1)</sup>, 1999/335/EG <sup>(2)</sup>, 2000/281/EG <sup>(3)</sup> und 2002/161/EG <sup>(4)</sup> der Kommission aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurden und nunmehr folglich aus ihm zu streichen sind.
- (7) Mit der Entscheidung 2003/136/EG der Kommission wird die Entscheidung 2002/181/EG <sup>(5)</sup> der Kommission aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und nunmehr folglich aus ihm zu streichen ist.
- (8) Mit der Entscheidung 2003/218/EG der Kommission wird die Entscheidung 2001/783/EG <sup>(6)</sup> der Kommission aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und nunmehr folglich aus ihm zu streichen ist.
- (9) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein —

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

Anhang I Kapitel I des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 3.1 wird unter Nummer 1 (Richtlinie 85/511/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:  
  
„— **32003 D 0011**: Entscheidung 2003/11/EG der Kommission vom 10. Januar 2003 (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 82).“
2. In Teil 3.2 wird nach Nummer 26 (Entscheidung 2002/975/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:  
  
„27. **32003 D 0218**: Entscheidung 2003/218/EG der Kommission vom 27. März 2003 zur Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit, zur Regelung der Verbringung von Tieren innerhalb der und aus diesen Zonen und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/783/EG (ABl. L 82 vom 29.3.2003, S. 35).“
3. In Teil 3.2 wird der Wortlaut von Nummer 22 (Entscheidung 2001/783/EG der Kommission) gestrichen.
4. Unter der Überschrift „RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN“ wird in Teil 3.2 unter Nummer 19 (Entscheidung 2002/626/EG der Kommission) Folgendes angefügt:  
  
„20. **32003 D 0135**: Entscheidung 2003/135/EG der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Genehmigung der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest und Notimpfung gegen die klassische Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in den deutschen Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland (ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 47).“
21. **32003 D 0136**: Entscheidung 2003/136/EG der Kommission vom 27. Februar 2003 über die Genehmigung der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest und Notimpfung gegen die klassische Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Luxemburg (ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 52).“

<sup>(1)</sup> ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 47.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 20.5.1999, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. L 92 vom 13.4.2000, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 43.

<sup>(5)</sup> ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 54.

<sup>(6)</sup> ABl. L 293 vom 10.11.2001, S. 42.

5. Unter der Überschrift „RECHTSAKTE, DENEN DIE EFTA-STAAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN“ wird in Teil 3.2 der Wortlaut der Nummern 8 (Entscheidung 1999/39/EG der Kommission), 10 (Entscheidung 1999/335/EG der Kommission), 11 (Entscheidung 2000/281/EG der Kommission), 15 (Entscheidung 2002/161/EG der Kommission) und 16 (Entscheidung 2002/181/EG der Kommission) gestrichen.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Entscheidungen 2003/11/EG, 2003/135/EG, 2003/136/EG und 2003/218/EG in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 8. November 2003 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 2003

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

S. D. PRINZ NIKOLAUS von LIECHTENSTEIN

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.